

748/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 765/J der Abgeordneten Weinzinger, Freundinnen und Freunde, wie folgt:**

Zu Frage 1:

In die Entstehung des Entwurfes für ein neues Gleichbehandlungsgesetz waren sowohl ich auf politischer Ebene als auch meine Beamtinnen auf der Verwaltungsebene eingebunden.

Zu Frage 2:

Der zivil- und strafrechtliche Schutz von benachteiligten Gruppen vor Diskriminierungen ist natürlich in den EU-Ländern ganz unterschiedlich. In Deutschland gibt es einen Diskussionsentwurf eines „Antidiskriminierungsgesetzes“ des BMJ vom Dezember 2001. Im Februar 2002 erfolgte ein Anhörungsverfahren und seither wird über die Umsetzung diskutiert. Schweden wiederum verfügt über ein recht umfassendes Konzept zur Bekämpfung von Diskriminierungen . Bereits 1994 wurde in Schweden z.B. ein Gesetz gegen ethnische Diskriminierung am Arbeitsplatz beschlossen oder 1999 ein Ombudsmann gegen Diskriminierung wegen sexueller Orientierung eingerichtet. Oder Portugal hat im Jahre 1999 zwei Gesetze gegen Rassendiskriminierung erlassen

Wir werden die Entwicklung nach der Neuerlassung des Gleichbehandlungsgesetzes genau beobachten und gegebenenfalls Adaptierungen vornehmen bzw. notwendige Maßnahmen und Initiativen setzen.

Zu Frage 3:

Wie Sie wissen präsentierte die Europäische Kommission im Sommer 2003 ein Optionspapier mit 3 verschiedenen Ansätzen für eine mögliche Vereinfachung, Modernisierung und Verbesserung bestehender Richtlinien im Bereich der Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen.

Österreich hat sich in seiner Stellungnahme u.a. dafür ausgesprochen, dass die Europäische Kommission so bald wie möglich einen Richtlinienvorschlag zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern vorlegen sollte, der zumindest den Geltungsbereich der RL 2000/43/EG Antirassismusrichtlinie(Sozialschutz, soziale Vergünstigungen, Bildung, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen) umfasst. Die diesbezügliche Entwicklung auf europäischer Ebene werden wir genau verfolgen und uns auch diesbezüglich einbringen.

Darüber hinaus wird sich der im Entwurf für das Gleichbehandlungsgesetz vorgesehene Senat III mit Diskriminierungen außerhalb der Arbeitswelt zu beschäftigen haben.

Zu Frage 4:

Wie Sie den Erläuterungen zum Entwurf eines neuen Gleichbehandlungsgesetzes entnehmen können, sollen die bisherigen Institutionen - die Gleichbehandlungskommission (wird in 3 Senate unterteilt) und die Gleichbehandlungsanwaltschaft - für die neuen Diskriminierungsbereiche

personell aufgestockt werden. Für den Bereich der geschlechtsspezifischen Diskriminierung sollte es zu keinen Einschränkungen kommen.

Frage 5:

Um in Zukunft einen verstärkten Dialog mit den Frauen-Nichtregierungsorganisationen zu führen, laufen derzeit die Vorbereitungsarbeiten zur Einrichtung eines „Frauenpolitischen Beirats“.

Frage 6:

Der Entwurf für ein neues Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde, vom legistisch zuständigen Bundeskanzleramt unter Einarbeitung der genannten Richtlinie, in die Begutachtung geschickt.

Frage 7:

Die Gleichbehandlungskommission wurde bereits mit der Stammfassung des Gleichbehandlungsgesetzes im Jahre 1979 eingerichtet und hat ihre Aufgaben somit seit 24 Jahren wahrgenommen. Auf diesen großen Erfahrungswerten wird die Arbeit der geplanten neuen Gleichbehandlungskommission mit ihren Senaten aufbauen. In der Literatur wird die Gleichbehandlungskommission teils als Verwaltungsorgan des Bundes, teils als staatliche Vermittlungs- und Schlichtungsstelle ohne Befugnis zur Zwangsschlichtung bezeichnet. Aus der Erfahrung wissen wir, dass die sozialpartnerschaftliche Kompetenz der Gleichbehandlungskommission mit ihrer Schlichtungsfunktion im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens, aber auch in laufenden Verfahren, besonders gefragt ist.

Frage 8:

Dazu möchte ich auf den § 7 des Gesetzesentwurfes - Positive Maßnahmen - verweisen, darin ist das Gebot der aktiven Gleichstellung von Frauen und Männern aufgenommen worden.

Ziel von positiven Maßnahmen ist die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Formulierung und Umsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Tätigkeiten im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis.

Frage 9:

Die Zusammensetzung der Mitglieder der einzelnen Senate entspricht den bisherigen Erfahrungswerten der Gleichbehandlungskommission. Ich glaube nicht, dass jemand den Expertinnen und Experten der Gleichbehandlungskommission die langjährige Erfahrung und Expertise auf dem Gebiet der Geschlechterdiskriminierung absprechen kann und ich gehe davon aus, dass für die „neuen“ Senate die entsendenden Institutionen ebenfalls bestqualifizierte Mitarbeiter/innen nominieren werden.

Frage 10:

Jedes Kommissionsgutachten, das in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren vorgelegt wird, unterliegt - wie andere Beweismittel auch - der freien Beweiswürdigung der Gerichte. Das Gericht hat sich daher mit einem Kommissionsgutachten im Beweisverfahren entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zu befassen.

Die Einrichtung einer zentralen Evidenzstelle für die Erfassung der zum Gleichbehandlungsgesetz ergangenen Urteile obliegt nicht meinem Ressort, sondern dem Bundesministerium für Justiz. Das Bundesministerium für Justiz hat die technische Umsetzung bereits zugesagt. In Zusammenarbeit mit dem dafür zuständigen Bundeskanzleramt werde ich mich um die Aufnahme der gleichbehandlungsrechtlichen Urteile in den Datenbestand des Rechtsinformationssystems (RIS) weiterhin bemühen.

Weitere von der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen geforderte Änderungen sind in den Entwurf des Gleichbehandlungsgesetzes neu aufgenommen worden.